

Verordnung über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen und den Dienstbetrieb beim Verkehr mit Taxen (Taxenordnung)

Auf Grund der § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.04.2011 (BGBl. I S. 554), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. BB II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2010 (GVBl. II Nr. 94), beschließt der Kreistag des Landkreises Oberhavel folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Taxenordnung regelt den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes des Landkreises Oberhavel. Sie gilt für die Taxenunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Oberhavel haben und deren Fahrpersonal.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer und Taxenfahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen im Kalendermonat, für die Dauer einer Schicht von jeweils sechs Stunden verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr nur auf den behördlich zugelassenen und nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen in der Betriebssitzgemeinde bzw. auf den gekennzeichneten Taxenständen der der Betriebssitzgemeinde zugeordneten Ortsteile bereitzuhalten.
- (2) Zwischen 18:00 Uhr und 9:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Bereithaltung von Taxen auch außerhalb der Taxenstände auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen in der Betriebssitzgemeinde bzw. den der Betriebssitzgemeinde zugeordneten Ortsteilen erlaubt, soweit das Parken nach der StVO nicht verboten ist.
- (3) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach der StVO gekennzeichneten Taxenstand, erfolgt das Bereithalten der Taxe am in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Betriebsitz.

§ 4 Ordnung auf Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Wünscht ein Fahrgast von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf dem Taxenstand stehenden Taxe befördert zu werden oder erhält eine Taxe einen Fahrauftrag über Taxenfunk oder Mobiltelefon, so muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden.
- (3) Sofern sich an einem Taxenstand eine Taxenrufanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer, der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.
- (4) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (5) Die Taxenfahrer sind verpflichtet, den benutzten Taxenplatz sauber zu halten. Dem Personal der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann bei Erfordernis das Aufstellen eines Dienstplanes verlangen oder selbst einen Dienstplan aufstellen.
- (3) Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Taxenfahrern einzuhalten.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstelltdaches oder der Benutzung der Klimaanlage zu entsprechen.
- (2) Gepäck und Tiere der Fahrgäste sind zu befördern, sofern die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet wird. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes als Auftraggeber gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.

- (5) Die Taxenunternehmer und –fahrer haben dafür zu sorgen, dass die in Auftrag gegebenen Fahrten zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt werden. Kann eine Fahrt zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, ist der Auftraggeber davon so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Im Verhinderungsfall hat der Fahrer für ein Ersatztaxi zu sorgen.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (8) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. in Folge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.
- (2) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollten Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten oder Mobiltelefonen bleiben durch die hier getroffenen Festlegungen unberührt.

§ 8 Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen und den Dienstbetrieb beim Verkehr mit Taxen (Taxenordnung) vom 07.12.1994 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.10.2011

Karl-Heinz Schröter
Landrat